



Pure Perfection. Druckguss. Spritzguss. Hybrid.

Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen für Lieferanten

AEL 12/2016

Wagner AG

Urnäschstrasse 22, Postfach 67, 9104 Waldstatt, Schweiz

Tel +41 (0)71 354 81 81, Fax +41 (0)71 354 81 82, info@wagner-waldstatt.ch

www.wagner-waldstatt.ch



1. Geltungsbereich

Diese Einkaufs- und Lieferbedingungen gelten unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen im Einzelfall für sämtliche Lieferungen an Wagner AG. Wagner AG akzeptiert keine abweichenden Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten.

2. Bestellungen von Wagner AG und Lieferungen

Mündliche und schriftliche Bestellungen werden durch Wagner AG ausgelöst. Die Annahme von Bestellungen wird durch den Lieferanten schriftlich unter Anerkennung der vorliegenden Einkaufsbedingungen bestätigt. Die Auftragsbestätigung erwarten wir innert 3 Tagen seit mündlicher oder schriftlicher Bestellung.
Vereinbarte Preise sind für die gesamte Bestellung verbindlich. Bei Bestellungen ohne Preisangabe behält sich Wagner AG die Überprüfung verrechneter Preise ausdrücklich vor.
Bestellungen werden vom Lieferanten ausgeführt. Der Beizug von Untertierlieferanten bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Wagner AG.
Alle Lieferungen erfolgen zu bestellten Mengen und Losgrössen, max. 10% Über- und mind. 10% Untertierlieferungen sind erlaubt, unter Beilage eines Lieferscheins und allfälliger Versandpapiere. Teillieferungen und Abweichungen von bestellten Losgrössen sind unter Vorbehalt anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen ausgeschlossen. Im übrigen gilt die zwischen Wagner AG und den Lieferanten abgeschlossene Technischen Lieferbedingungen (TLB).

3. Preise

Die Preise versteht sich fest und schliesst sämtlichen Nebenkosten irgendwelcher Art ein. Die Mehrwertsteuer muss auf den Rechnungen des Lieferanten separat ausgewiesen werden.

4. Lieferkonditionen

An dem als Liefertermin vereinbarten Datum hat die Lieferung bei Wagner AG einzutreffen. Muss der Lieferant annehmen, dass eine termingerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er dies Wagner AG sofort unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Teil- oder Vorauslieferungen sind nur mit ausdrücklichem Einverständnis von Wagner AG zulässig.
Alle Vorfälle die mit Zusatzfrachtkosten verbunden sind, müssen uns bis am 31. Januar des Folgejahres gemeldet werden.

5. Zahlungskonditionen

Die Zahlung erfolgt erst nach Erhalt der Ware am Bestimmungsort und der Rechnungsstellung, und zwar innert 30 Tagen netto. Im Falle von mangelhafter Lieferung kann Wagner AG Zahlungen zurückhalten, bis der Lieferant seinen Verpflichtungen gemäss Ziffer 7 (Garantieleistungen) nachgekommen ist.

6. Verpackung und Transport

Der Lieferant ist verpflichtet die Ware bis zum Zeitpunkt ihrer Übergabe am Erfüllungs- bzw. am Bestimmungsort zu versichern. Verrechnete Leihverpackung wird nicht bezahlt, aber franko retourniert. Für Transportschäden als Folge ungenügender oder ungeeigneter Verpackung haftet der Lieferant, auch wenn wir den Transport der Ware an den Bestimmungsort übernehmen.

7. Garantieleistungen des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, Liefergegenstände und/oder Teile davon, welche infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Herstellung unbrauchbar oder schadhafte sind bzw. werden, umgehend nach Wahl von Wagner AG zu reparieren oder zu ersetzen. Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Lieferungen bleiben vorbehalten.
Die Garantiedauer beträgt 12 Monate ab Aufnahme des bestimmungsgemässen Gebrauchs oder längstens jedoch 24 Monate ab Lieferung der Liefergegenstände durch Wagner AG oder deren Kunden. Wagner AG ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer angemessenen Frist beim Lieferanten eingeht. Sämtliche gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben Wagner AG gewahrt. Im Falle der Ersatzlieferung wird Wagner AG der Liefergegenstand so lange kostenlos zur Benutzung überlassen bis eine einwandfreie Ersatzlieferung betriebsbereit zur Verfügung steht. Besteht zwischen Wagner AG und dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung, so gehen die Bestimmungen der Qualitätssicherungsvereinbarung denjenigen der Einkaufsbedingungen vor.

8. Produktheftpflicht

Der Lieferant unterhält während der gesamten Zeit, in der er uns beliefert, eine Produktheftpflicht- und Betriebshaftpflichtversicherung, welche die Risiken aus der Haftung sowie unserer Freistellung angemessen abdeckt. Der Versicherungsschutz ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

9. Rechtsgewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr, dass keine Schutzrechte Dritter wie insbesondere Patent- und Urheberrechte bestehen, welche uneingeschränkte Benutzung der Liefergegenstände durch Wagner AG und deren Kunden ausschliessen oder einschränken. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsgewährleistung.

10. Urheberrecht und Unterlagen

Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster sowie alle übrigen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben unser Eigentum. Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen diese Dritten in keiner Form zur Kenntnis gebracht werden. Von uns bezahlte Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen usw. bleiben unser Eigentum, sind zweckmässig zu lagern und gegen alle Schäden zu versichern. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder geändert, vernichtet noch für Dritte benützt werden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Als Erfüllungsort gilt unser Sitz. Als Gerichtsstand werden die an unserem Sitz zuständigen Gericht bestimmt.